



Alles Wichtige zum neuen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Zum 1. September 2021 wurde das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geändert. Diese Änderungen sind für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von Interesse:

Neu: Zusätzliche Elterngeldmonate bei Frühgeburten

Wird ein Kind lange vor dem errechneten Termin geboren, besteht in der Regel ein erhöhter Betreuungsbedarf. Um betroffene Eltern zu unterstützen, wurde nun deren Elterngeldanspruch verlängert:

<u>Frühgeburt vor dem errechneten Termin</u>	→	<u>zusätzliche Elterngeldmonate</u>
mind. 6 Wochen	→	+ 1 Elterngeld-Monat
mind. 8 Wochen	→	+ 2 Elterngeld-Monate
mind. 12 Wochen	→	+ 3 Elterngeld-Monate
mind. 16 Wochen	→	+ 4 Elterngeld-Monate

Geschwisterbonus und Elterngeld bei Mehrlingsgeburten

... wurden unverändert beibehalten.

Geschwisterbonus:

Dabei erhöht sich das Elterngeld um 10 %, mind. jedoch um 75 €, wenn im Haushalt

- 2 Kinder leben, die noch nicht drei Jahre alt sind oder
- 3 oder mehr Kinder leben, die noch nicht sechs Jahre alt sind.

Elterngeld für Mehrlingsgeburten:

Es besteht zwar nur ein Elterngeldanspruch pro Geburt, dafür gibt es jedoch einen zusätzlichen Mehrlingszuschlag: 300 € für das 2. und jedes weitere Mehrlingskind.

Elterngeldanspruch unverändert

Nutzt nur ein Elternteil Elternzeit, muss dieser mind. 2 Monate Elternzeit nehmen und bekommt bis zu 12 Elterngeldmonate. Nutzen jedoch beide Elternteile Elternzeit, erhöht sich der Anspruch um 2 zusätzliche Elterngeldmonate („Partnermonate“) auf insgesamt 14 Monate.

Neu: Erweiterter Teilzeitkorridor

Ab 01.09.2021 beträgt die zulässige Arbeitszeit für Eltern während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit 32 Stunden pro Woche (bisher 30 Stunden/Woche). Auch der Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit beider Eltern unterstützt, kann künftig mit 24 - 32 Wochenstunden (statt mit bisher 25 - 30 Wochenstunden) bezogen werden.

Wie werden diese Verbesserungen finanziert?

Hier hat der Gesetzgeber eine gerechte Lösung gefunden – so unsere Meinung: Künftig erhalten nur noch Eltern, die gemeinsam 300.000 € oder weniger im Jahr verdienen, Elterngeld. Bisher lag die Grenze für Paare bei 500.000 €. Die neue Regelung für Paare betrifft also Spitzenverdiener, die 0,4 % der Elterngeldbezieher ausmachen. Für Alleinerziehende liegt die Grenze weiterhin bei 250.000 €.